

## **Werner-Seelenbinder-Halle - Hallenordnung**

### **H a l l e n o r d n u n g der Werner - Seelenbinder – Halle vom 01.11.2001**

#### **§ 1 Aufgaben und Pflichten der verantwortlichen Lehrer und Übungsleiter**

1. Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Lehrers oder Übungsleiters betreten werden.
2. **Die Nutzung der Halle für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine ist nur dann gestattet, wenn ein Hallenwart anwesend ist.**  
Andere Verfahrensweisen sind schriftlich beim Kultur- und Sozialamt der Stadtverwaltung zu beantragen und nur bei dessen Zustimmung zulässig.
3. Die Lehrer und Übungsleiter haben sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und der Sportgeräte vor und nach der Nutzung der Halle zu überzeugen.
4. Die Lehrer und Übungsleiter haben die erforderlichen Eintragungen im Hallennutzungsbuch vorzunehmen.
5. Festgestellte Mängel sind dem Hallenwart zu melden und in das Hallennutzungsbuch einzutragen.
6. Die Lehrer und Übungsleiter sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Hallenordnung verantwortlich.
7. **Die Halle ist so unter Verschuß zu halten, daß ein Betreten der Halle durch fremde Personen ausgeschlossen ist.**
8. **Auf Ordnung und Sauberkeit in den Umkleide-, Dusch- und Toilettenräumen ist besonders zu achten.**
9. Für die Tischtennisportler und die Ringer gibt es eine Sonderregelung.  
Diese sind für den jeweiligen Nutzungsbereich schlüsselberechtigt. Die Schlüsselberechtigung ist schriftlich im Kultur- und Sozialamt der Stadtverwaltung hinterlegt.

#### **§ 2 Verhalten in der Halle und deren Nebenräume**

1. Das Betreten der Hallenfläche hat in gesäuberten Sportschuhen mit **nicht färbender** Sohle zu erfolgen.
2. Das Verwenden von Haft- und Klebemitteln (z.B. Baumharz) ist untersagt.
3. Die Zuschauerplätze sind gesondert auszuweisen und zu betreten. Das Überqueren der Hallenfläche zum Betreten der Zuschauerplätze ist untersagt.

4. Das Rauchen ist in der Halle, sowie in den Nebenräumen während sportlicher Nutzung dieser, untersagt.
5. Unzulässig ist des weiteren das Abwaschen von Sportschuhen in den Waschräumen und der Verzehr von Speisen und Getränken in der Sporthalle.
6. Der Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken im Foyer der Halle, sowie das Anbringen von Plakaten und Werbetransparenten bedarf einer zusätzlichen Genehmigung durch das Kultur- und Sozialamt bzw. dem Gewerbeamt der Stadtverwaltung.
7. Auf den Rängen ist das Mitführen von Speisen und Getränken untersagt.

### **§ 3. Benutzung der Geräte**

1. Alle Geräte und Einrichtungen der Halle und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Geräteeinsatz und Übungen, die Beschädigungen an der Sportanlage verursachen können, haben zu unterbleiben.
2. Das zusätzliche Belasten der Mattenwagen durch Mitfahren beschädigt den Sporthallenboden und ist deshalb untersagt.
3. Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß an ihren vorgesehenen Platz in den Geräteraum zu bringen.
4. Verstellbare Geräte (Pferde, Böcke und Barren) sind nach Benutzung tief zu stellen, Barrenholme sind zu entspannen.
5. Fahrbare Geräte sind von den Rollen zu entlasten, Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren.
6. Die Entnahme von Geräten aus der Sporthalle und ihre Verwendung im Freien ist nicht gestattet.
7. Geräte, Bälle usw., die im Freien benutzt werden, dürfen in der Halle nicht verwendet werden.
8. Ein Bespielen der Halle außerhalb der für die Ballspielarten eingezeichneten Spielfläche ist verboten.

### **§ 4 Allgemeine Bestimmungen**

1. Die schlüsselverantwortlichen Lehrer müssen von den Schulen schriftlich benannt und somit dem Kultur- und Sozialamt namentlich bekannt sein.
2. Der Sportbetrieb in der Sporthalle endet spätestens um 22.00 Uhr. Die Halle und ihre Umkleieräume müssen bis 22.30 Uhr geräumt sein.

3. Die Lehrer und Übungsleiter haben am Beginn der Unterrichts- bzw. der Übungsstunde sofort die Eintragungen in das Hallennutzungsbuch vorzunehmen.
4. Den Anweisungen des Hallenwartes oder eines Beauftragten der Stadtverwaltung ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.
5. **Verstöße gegen die Bestimmungen der Hallenordnung führen zum Entzug der Nutzungsgenehmigung. (Hallenbetreteverbot)**

**§ 5 Diese Hallenordnung tritt am 01.11.2001 in Kraft.**